



Taunus-Sparkasse

**Offenlegungsbericht gemäß CRR
zum 31.12.2021**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	7
1.1	Allgemeine Offenlegungsanforderungen	7
1.2	Einschränkungen der Offenlegungspflicht	7
1.3	Häufigkeit der Offenlegung	8
1.4	Medium der Offenlegung	8
2	Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge	9
2.1	Angaben zu Gesamtrisikobeträge und Eigenmittelanforderungen	9
2.2	Angaben zu Schlüsselparametern	11
3	Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik	14
3.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil	14
3.1.1	Qualitative Angaben zum Adressrisiko	18
3.1.2	Qualitative Angaben zum Marktrisiko	20
3.1.3	Qualitative Angaben zum Liquiditätsrisiko	21
3.1.4	Qualitative Angaben zum Operationellen Risiko	21
3.1.5	Angemessenheit der Risikomanagementverfahren	22
3.2	Angaben zur Unternehmensführung	23
4	Offenlegung von Eigenmitteln	24
4.1	Angaben zu aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln	24
4.2	Angaben zur Überleitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Abschluss	30
5	Offenlegung der Vergütungspolitik	32
5.1	Angaben zu Vergütungspolitik	32
5.2	Angaben zu Vergütung, die für das Geschäftsjahr gewährt wurde	35
5.3	Angaben zu Sonderzahlungen an Mitarbeiter	36
5.4	Angaben zu zurückbehaltener Vergütung	37
5.5	Angaben zu Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr	37
6	Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR	38

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorlage EU OV1 – Übersicht der Gesamtrisikobeträge	9
Abbildung 2: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern	11
Abbildung 3: Überblick und Definition der Key Risk Indicators	14
Abbildung 4: Haltungen und wesentliche Bausteine der Risikokultur	16
Abbildung 5: Übersicht der wesentlichen Risikoarten und ihre Definition	17
Abbildung 6: Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans.....	23
Abbildung 7: Vorlage EU CC1 – Zusammensetzung der regulatorischen Eigenmittel	24
Abbildung 8: Vorlage EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz	30
Abbildung 9: Vorlage EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung.....	35
Abbildung 10: Vorlage EU REM2 – Sonderzahlungen an Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter).....	36

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
AT1	Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
CCP	Central Counterparties (zentrale Kontrahenten)
CCR	Counterparty Credit Risk (Gegenparteiausfallrisiko)
CET1	Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital)
COREP	Common Reporting Framework
CRD	Capital Requirements Directive (Eigenkapitalrichtlinie)
CRR	Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung)
CVA	Credit Value Adjustment (Kreditbewertungsanpassung)
DVO	Durchführungsverordnung
ERBA	External ratings-based Approach (auf externen Ratings basierender Ansatz)
EU	Europäische Union
EU CC1	Zusammensetzung der regulatorischen Eigenmittel
EU CC2	Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz
EU CRA	Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung des Adressrisikos
EU KM1	Offenlegung von Schlüsselparametern
EU LIQA	Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung des Liquiditätsrisikos
EU MRA	Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung des Marktrisikos
EU ORA	Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung des Operationellen Risikos
EU OVA	Offenlegung von Risikomanagementzielen und –politik
EU OV1	Übersicht der Gesamtrisikobeträge
EU REMA	Angaben zu den zentralen Merkmalen der Vergütungspolitik
EU REM1	Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung
EU REM2	Sonderzahlungen an Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)

EU REM3	Angaben zu zurückbehaltener Vergütung
EU REM4	Angaben zu Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr
EUR	Euro
FINREP	Financial Reporting
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
G-SII	Global Systemically Important Institutions (global systemrelevante Institute)
HGB	Handelsgesetzbuch
HQLA	High Quality Liquid Assets (Liquide Aktiva hoher Qualität)
IAA	Internal Assessment Approach (interner Bemessungsansatz)
IMA	Internal Models Approach (auf internen Modellen basierender Ansatz)
IMM	Internal Model Method (interne Modell Methode)
Instituts- VergV	Institutsvergütungsverordnung
IRB	Internal ratings-based (auf internen Ratings basierend)
IRBA	Internal ratings-based Approach (auf internen Ratings basierender Ansatz)
ITS	Implementing Technical Standard (Technischer Durchführungsstandard)
i. V. m.	in Verbindung mit
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KG	Kommanditgesellschaft
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LCR	Liquidity Coverage Ratio (Liquiditätsdeckungsquote)
LR	Leverage Ratio (Verschuldungsquote)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
Mio.	Millionen
NSFR	Net Stable Funding Ratio (strukturelle Liquiditätsquote)
NPL	Non-performing loan (notleidender Kredit)
O-SII	Other Systemically Important Institutions (andere systemrelevante Institute)
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
OpRisk	Operationelles Risiko
SA	Standardised Approach (Standardansatz)
SEC	Securitisation (Verbriefung)
SolvV	Solvabilitätsverordnung

SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
T1	Tier 1 (Kernkapital)
T2	Tier 2 (Ergänzungskapital)
TC	Total Capital (Gesamtkapital)
TLTRO	Target longer-term refinancing operation (gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte)
TVöD	Tarifvertrag öffentlicher Dienst
vgl.	vergleiche

1 Allgemeine Informationen

1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Taunus-Sparkasse alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres bzw. dem festgestellten Jahresabschluss.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf Millionen EUR gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR (Informationen zum Eigenkapital, eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Taunus-Sparkasse angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die Taunus-Sparkasse hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln.

Die Abteilung Gesamtbanksteuerung bereitet entsprechend der festgelegten Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten die Angaben für den Offenlegungsbericht anhand der Anwendungssysteme aus dem aufsichtsrechtlichen Meldewesen vor. Die Angaben werden dann innerhalb der Abteilung im Vier-Augen-Prinzip entsprechend der arbeitsanweislichen Regelungen kontrolliert. Anschließend wird der Offenlegungsbericht dem Vorstand vorgelegt, der diesen autorisiert.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist in Kapitel 6 „Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ dem Offenlegungsbericht beigelegt.

Die Offenlegung der Taunus-Sparkasse erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die Taunus-Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR nicht Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche oder vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Taunus-Sparkasse:

- Art. 438 e) und h) CRR (Die Taunus-Sparkasse verwendet keine Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz.)
- Art. 438 g) CRR (Die Taunus-Sparkasse gehört nicht einem Finanzkonglomerat an.)
- Art. 439 l) CRR (Die Offenlegung gemäß Art. 452 g) CRR, Informationen über die wichtigsten Parameter der Berechnung der Eigenmittelanforderungen im Rahmen des IRB-Ansatzes) (Die Taunus-Sparkasse verwendet keinen IRB-Ansatz.)
- Art. 441 CRR (Die Taunus-Sparkasse ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 442 c) und f) CRR (Die Taunus-Sparkasse übersteigt die Brutto-NPL-Quote von 5 % nicht.)
- Art. 449 CRR (Bei der Taunus-Sparkasse sind Verbriefungspositionen nicht vorhanden.)
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird bei der Taunus-Sparkasse nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 453 b), g) und j) CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisikoanpassungen wird bei der Taunus-Sparkasse nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 455 CRR (Die Taunus-Sparkasse verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

1.3 Häufigkeit der Offenlegung

Die Taunus-Sparkasse gilt weder als kleines und nicht komplexes Institut gemäß Art. 4 (a) xv) 145 CRR, noch als großes Institut gemäß Art. 4 (a) xv) 146 CRR. Außerdem gilt die Taunus-Sparkasse gemäß Art. 4 (a) xv) 148 CRR als nicht börsennotiert. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433c CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31.12.2021, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 435 (Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik) Abs. 1 Buchst. a), e) und f),
- Art. 435 (Angaben über Unternehmensführungsregelungen) Abs. 2 Buchst. a), b) und c),
- Art. 437 (Offenlegung von Eigenmitteln) Buchst. a),
- Art. 438 (Angaben über Eigenmittelanforderungen) Buchst. c) und d),
- Art. 447 (Angaben zu den Schlüsselparametern) und
- Art. 450 (Offenlegung von Vergütungspolitik) Abs. 1 Buchst. a) bis d), h), i), j) und k) CRR.

1.4 Medium der Offenlegung

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 CRR auf der Homepage der Taunus-Sparkasse im Bereich Geschäftsergebnis veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich an dieser Stelle veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht bleibt auf der Homepage der Taunus-Sparkasse über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

2 Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge

2.1 Angaben zu Gesamtrisikobeträge und Eigenmittelanforderungen

Die Vorlage EU OV1 zeigt gemäß Art. 438 Buchst. d) CRR die relevanten Gesamtrisikobeträge und Eigenmittelanforderungen der Taunus-Sparkasse im Vergleich zum 31.12.2020. Wesentliche Veränderungen der Gesamtrisikobeträge und Eigenmittelanforderungen ergeben sich aus den Kreditrisikopositionen.

Abbildung 1: Vorlage EU OV1 – Übersicht der Gesamtrisikobeträge

In Mio. EUR		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittelanforderungen insgesamt
		a	b	c
		31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	3.988,2	3.652,1	319,1
2	Davon: Standardansatz	3.988,2	3.652,1	319,1
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	k. A.	k. A.	k. A.
4	Davon: Slotting-Ansatz	k. A.	k. A.	k. A.
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	k. A.	k. A.	k. A.
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	k. A.	k. A.	k. A.
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	k. A.	k. A.	k. A.
7	Davon: Standardansatz	k. A.	k. A.	k. A.
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	k. A.	k. A.	k. A.
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	k. A.	k. A.	k. A.
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	k. A.	k. A.	k. A.
9	Davon: Sonstiges CCR	k. A.	k. A.	k. A.
10	Entfällt			

11	Entfällt			
12	Entfällt			
13	Entfällt			
14	Entfällt			
15	Abwicklungsrisiko	k. A.	k. A.	k. A.
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	k. A.	k. A.	k. A.
17	Davon: SEC-IRBA	k. A.	k. A.	k. A.
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	k. A.	k. A.	k. A.
19	Davon: SEC-SA	k. A.	k. A.	k. A.
EU 19a	Davon: 1.250 % / Abzug	k. A.	k. A.	k. A.
20	Positions-, Währungs- und Warenpositi- onsrisiken (Marktrisiko)	k. A.	k. A.	k. A.
21	Davon: Standardansatz	k. A.	k. A.	k. A.
22	Davon: IMA	k. A.	k. A.	k. A.
EU 22a	Großkredite	k. A.	k. A.	k. A.
23	Operationelles Risiko	262,7	275,4	21,0
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	262,7	275,4	21,0
EU 23b	Davon: Standardansatz	k. A.	k. A.	k. A.
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	k. A.	k. A.	k. A.
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	105,5	97,4	8,4
25	Entfällt			
26	Entfällt			
27	Entfällt			
28	Entfällt			
29	Gesamt	4.250,9	3.927,5	340,1

Die Eigenmittelanforderungen der Taunus-Sparkasse betragen zum 31.12.2021 340,1 Mio. EUR. Die Eigenmittelanforderungen leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und bestehen im Wesentlichen aus Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko 319,1 Mio. EUR und für das Operationelle Risiko 21,0 Mio. EUR. Zum Berichtsstichtag erhöhten sich die Eigenmittelanforderungen im Vergleich zum

Vorjahr um 25,9 Mio. EUR. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr ergab sich aus dem Anstieg des Gesamttrisikobetrages des Kreditrisikos um 336,1 Mio. EUR.

Die Taunus-Sparkasse nutzt zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko den Standardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR.

2.2 Angaben zu Schlüsselparametern

Die Vorlage KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchst. a) bis g) und Artikel 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Taunus-Sparkasse dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht, einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamttrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamttrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Taunus-Sparkasse.

Abbildung 2: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern

		a	b
In Mio. EUR		31.12.2021	31.12.2020
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)			
1	Hartes Kernkapital (CET1)	493,7	472,9
2	Kernkapital (T1)	493,7	472,9
3	Gesamtkapital	591,8	575,5
Risikogewichtete Positionsbeträge			
4	Gesamttrisikobetrag	4.250,9	3.927,5
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	11,61	12,04
6	Kernkapitalquote (%)	11,61	12,04
7	Gesamtkapitalquote (%)	13,92	14,65
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,25	0,25
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,14	0,14
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,19	0,19
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,25	8,25
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	k. A.	k. A.

9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,00	0,00
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	k. A.	k. A.
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	k. A.	k. A.
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	k. A.	k. A.
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,50	2,50
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	10,75	10,75
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	6,97	7,68
Verschuldungsquote			
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	8.621,3	8.291,8
14	Verschuldungsquote (%)	5,73	5,70
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	k. A.	k. A.
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	k. A.	k. A.
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	k. A.
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	k. A.	k. A.
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	k. A.
Liquiditätsdeckungsquote			
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	1.022,0	1.031,2
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	901,7	857,6
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	113,0	120,1
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	788,7	737,5
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	129,58	139,83
Strukturelle Liquiditätsquote			
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	5.971,3	k. A.
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	4.955,9	k. A.
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	120,49	k. A.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel 591,8 Mio. EUR der Taunus-Sparkasse leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und setzen sich aus dem harten Kernkapital 493,7 Mio. EUR und dem Ergänzungskapital 98,1 Mio. EUR zusammen. Zum Berichtsstichtag erhöht sich das CET1 im Vergleich zum 31.12.2020 um 20,8 Mio. EUR. Die Erhöhung ergibt sich aus der Gewinnthesaurierung. Das T2 verringert sich im

Vergleich zum 31.12.2020 um 4,6 Mio. EUR. Der Rückgang ergibt sich aus der Abschmelzung der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals.

Die Verschuldungsquote steigt auf 5,73 %, wobei der Anstieg auf den überproportionalen Anstieg des Kernkapitals im Vergleich zum Anstieg der Gesamtrisikopositionsmessgröße zurückzuführen ist. Die Liquiditätsdeckungsquote 129,58 % wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt. Der Rückgang der LCR von 139,83 % zum 31.12.2020 auf 129,58 % zum 31.12.2021 ist auf im Durchschnitt höhere Nettomittelabflüsse zurückzuführen.

Die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) 120,49 % misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung der erforderlichen stabilen Refinanzierung gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % ab 28. Juni 2021 jederzeit einzuhalten.

3 Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik

3.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil

Die Vorlage EU OVA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a), e) und f) CRR die Offenlegung von Risikomanagementzielen und –politik dar. Die Erklärungen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR folgen am Ende des Kapitels.

Die Taunus-Sparkasse hat geeignete Prozesse und Verfahren für die Risikosteuerung eingerichtet. Sie sollen einen Beitrag leisten zum kontrollierten Wachstum, bei dem Ertrag und Risiken in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, zu einer stabilen Gewinnentwicklung, zu einer ausreichenden Risikotragfähigkeit und Eigenmittelausstattung sowie zu einer Liquiditätsplanung, bei der nicht unerwartet auf teure Finanzierungsquellen zurückgegriffen werden muss.

Die Vorgaben des Risikomanagements werden in der Taunus-Sparkasse durch die Festlegung zum Risikoappetit in der Risikostrategie umgesetzt. Die Risikostrategie bildet einen strategischen, organisatorischen, methodischen und verhaltenstechnischen Rahmen. Wesentlicher Bestandteil ist die Festlegung des Risikoappetits, der die wichtigsten Steuerungsgrößen (Key Risk Indicators) und Schwellenwerte umfasst. Das Regelwerk insgesamt besteht aus den Elementen: Geschäfts- und Risikostrategie, Instrumente zur Förderung der Risikokultur, Organisationsstruktur und Prozesse und Verfahren des Risikomanagements.

Rechtliche Grundlagen sind die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) sowie das Unternehmenssicherungskonzept und die Verbundstrategie des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen. Die MaRisk geben einen prinzipienorientierten Rahmen vor, welcher der Taunus-Sparkasse zugleich Spielräume für eine individuelle Umsetzung einräumt. Die Öffnungsklauseln setzt die Taunus-Sparkasse unter Berücksichtigung von Art, Größe und Komplexität der Geschäfte um.

Die Risikostrategie regelt im Einklang mit der Geschäftsstrategie die risikopolitische Ausrichtung der Taunus-Sparkasse. Die wesentlichen Risikoarten werden in Teilrisikostrategien detailliert und anschließend mit dem Verwaltungsrat erörtert. Aus den Leitgedanken der Strategie werden adäquate Steuerungsgrößen und Limite (Key Risk Indicators) für die zur Verfügung stehenden Risikoressourcen Kapital und Liquidität abgeleitet und Ziel- und Toleranzwerte festgelegt. Die Bandbreite zwischen dem Ziel- und Toleranzwert wird als Limit dargestellt.

Abbildung 3: Überblick und Definition der Key Risk Indicators

Key Risk Indicators		Definitionen
Risikotragfähigkeit	Kernkapitalquote	Verhältnis aus regulatorischem Kapital und risikogewichteter Aktiva
	Verlustobergrenze - Risikodeckungspotenzial	Verbleibendes Risikodeckungspotenzial nach Erfüllung aller regulatorischen Kapitalanforderungen
	Verschuldungsgrad – Leverage Ratio	Verhältnis aus bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen und regulatorischen Eigenmitteln

Kredit- risiko	Risikoaufwandsquote	Bewertungsergebnis im Verhältnis zum Betriebsergebnis vor Bewertung
	Kreditqualität im Kundengeschäft	Anteil der Obligos in den Ratingklassen 1 bis 10 am gesamten Kreditvolumen
		Anteil der Obligos in den Ratingklassen 13 bis 15 am gesamten Kreditvolumen
	Anteil notleidender Kredite	Anteil der notleidenden Kredite am gesamten Kreditvolumen
Markt- preisrisiko	Zinsschock – Basis Eigenmittel	Barwertverlust bezogen auf die regulatorischen Eigenmittel bei +/-200 Basispunkten Zinsänderung
	Zinsschock – Basis Kernkapital	Barwertverlust bezogen auf das regulatorische Kernkapital bei +/-200 Basispunkten Zinsänderung
	SREP-Koeffizient für Zinsänderungsrisiken	Barwertänderung bei +/-200 Basispunkten im Verhältnis zu den risikogewichteten Aktiva
	Abweichungslimit	Abweichungen von der Performance der Benchmark bei der wertorientierten Zinsbuchsteuerung
Operatio- nelles Risiko	Schadensfälle	Summe aller Schäden aus operationellen Risiken im Geschäftsjahr
	Beschwerden bei Wertpapierberatungen	Anzahl berichtspflichtiger Kundenbeschwerden an die Aufsichtsbehörden
	Qualität der Auslagerungen	Wesentliche Auslagerungen, die mehr als 3 Monate auffällig sind (Status gelbe Ampel)
Liquidität	Liquiditätsdeckungsquote – Liquidity Coverage Ratio	Mindestbestand an hochliquiden Aktiva, um Auszahlungen im Stressszenario zu erfüllen
	Survival Period	Zeitdauer in Monaten, für die aus dem Liquiditätsvorrat Auszahlungen erfolgen können
	Net Stable Funding Ratio	Verhältnis der verfügbaren stabilen Refinanzierung zu der erforderlichen stabilen Finanzierung

Die Risikokultur der Taunus-Sparkasse umfasst die Einstellungen und Verhaltensweisen der Mitarbeitenden in Bezug auf Risikobewusstsein, Risikobereitschaft und Risikomanagement. Durch die Risikokultur der Taunus-Sparkasse werden die Identifikation und der bewusste Umgang mit Risiken gefördert. Die Weiterentwicklung der Risikokultur ist eine laufende Aufgabe aller Mitarbeitenden und Führungskräfte. Sie umfasst dabei folgende Haltungen und Bausteine:

Abbildung 4: Haltungen und wesentliche Bausteine der Risikokultur

Haltungen	Wesentliche Bausteine
Vorstand und Führungskräfte haben Vorbildfunktion. In ihrem Verhalten zeigt sich das von ihnen definierte Wertesystem für die Taunus-Sparkasse.	Leitsätze und Werte werden durch Verhaltensleitlinien, einen mehrstufigen Strategiedialog sowie ein Ziele- und Beurteilungssystem für Mitarbeitende erläutert und verankert.
Mitarbeitende sollen vertraulich und ohne Sorge vor Repressalien ihre Bedenken über Auffällige Praktiken äußern können.	Klare Vorgaben zu Entscheidungsbefugnissen (z.B. Kredit- und Handelskompetenzen), ein Hinweisgebersystem und ein Anti-Fraud-Gremium fördern eine verbindliche und vertrauliche Kommunikation.
Risiken sollen transparent und offen kommuniziert werden.	Mitarbeitende werden durch ihre Führungskräfte, in Vorstandssitzungen, bei der Risikoinventur und dem Risikoausschuss an risikopolitischen Entscheidungen beteiligt.
Anreizstrukturen sollen die Einhaltung des Wertesystems und das Handeln innerhalb der festgelegten Risikotoleranzen belohnen und unterstützen.	Gemeinsame Ziele und regelmäßige Rückmeldungen, Vorgaben zum Umgang mit Geschenken und der öffentliche Tarifvertrag bestimmen Grenzen und Anreize.

Die Unternehmensrisiken der Taunus-Sparkasse werden in einem umfangreichen Risikomanagementkreislauf einbezogen. Zur Risikoidentifikation führt die Taunus-Sparkasse mindestens jährlich eine Risikoinventur durch und bewertet sämtliche Risiken und Risikokonzentrationen. Vor Einführung neuer Produkte oder Märkte erfolgt eine Auswirkungsanalyse.

Durch den Einsatz von Risikomesssystemen findet eine Bewertung der einzelnen Risikoarten statt. Hierbei kommen verschiedene Modelle, Methoden und Verfahren zum Einsatz, deren Angemessenheit regelmäßig überprüft wird.

Durch Maßnahmen der Risikosteuerung werden Risiken begrenzt, vermieden oder an Dritte übertragen. Die Begrenzung der Risiken erfolgt durch die Limitierung der Risikoarten sowie einzelner Verbände, Objekte, Kontrahenten, Emittenten und Länder.

Die Mitglieder des Risikoausschusses und des Bilanzstrukturausschusses erhalten ein Reporting über die Risiken der Taunus-Sparkasse. Der Risikoausschuss beschäftigt sich dabei vierteljährlich mit den Gesamtrisiken der Taunus-Sparkasse. Dabei werden die Entwicklung der Strategischen Kennzahlen, die Risikotragfähigkeit sowie die Adress-, Marktpreis- und die Operationellen Risiken betrachtet. In dem monatlichen Bilanzstrukturausschuss stehen die Steuerung des Depot A, der Zinsänderungsrisiken sowie der Liquidität im Fokus. Die Ausschüsse entscheiden über die Risikopolitik und bei Bedarf über Maßnahmen.

Die Risikoinventur stellt eine strukturierte Erhebung und Bewertung aller Risiken dar. Sie ist die Grundlage für den Risikomanagementkreislauf der Taunus-Sparkasse. Im Rahmen der im Jahr 2021 erfolgten Erhebung sind nachfolgende Risikoarten als wesentlich eingestuft worden.

Abbildung 5: Übersicht der wesentlichen Risikoarten und ihre Definition

Risikoarten	Definitionen
Adressenrisiken	Risiko von Verlusten oder entgangener Ertrag auf Grund des (Teil-) Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Geschäftspartners bzw. einer Beteiligung. Wesentlich sind das Kreditrisiko aus Kundengeschäften, das Emittenten- und das Kontrahentenrisiko im Eigengeschäft sowie das Beteiligungsrisiko. Das Stützungsfallrisiko innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe wurde als unwesentlich bewertet.
Marktpreisrisiken	Verlustpotentiale, die sich aus negativen Wertänderungen der zu Grunde liegenden Marktparameter ergeben können. Wesentlich sind zins- und spreadinduzierte Abschreibungsrisiken, das Zinsspannenrisiko und das Aktienkursrisiko. Dagegen ist das Immobilienrisiko nicht mehr als wesentlich eingestuft.
Liquiditätsrisiken	Aktuelle oder zukünftige Gefahr, dass Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur noch eingeschränkt bedient werden können (Zahlungsunfähigkeitsrisiko, Marktliquiditätsrisiko).
Operationelle Risiken	Risiko von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden.
darin Compliance Risiken	Rechtliche Sanktionen, finanzielle Verluste oder Imageschäden durch Verstöße gegen Gesetze und interne Richtlinien. Relevante Rechtsbereiche sind Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Wertpapier-Compliance, Informationssicherheit, Datenschutz, Auslagerungsmanagement und der Verbraucherschutz.

Die Festlegung klarer Zuständigkeiten ist in der Taunus-Sparkasse die Grundlage für ein effektives Risikomanagement. Dabei sind die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Funktionstrennung an Markt und Marktfolge eingehalten. In das Risikomanagement sind folgende Gremien eingebunden:

- Der Verwaltungsrat bestätigt die Risikostrategie und überwacht die Einhaltung der risikopolitischen Vorgaben.
- Der Kreditausschuss des Verwaltungsrates entscheidet Kreditbewilligungen, die oberhalb der definierten Kreditkompetenzen des Vorstandes liegen.
- Der vierteljährliche Risikoausschuss (RA) der Taunus-Sparkasse bewertet die Risiken im Gesamtportfolio und entscheidet über strukturelle Maßnahmen. Teilnehmer sind der Vorstand, die Marktbereiche, die Marktfolge, das Treasury, die Gesamtbanksteuerung und die interne Revision.
- Der monatliche Bilanzstrukturausschuss steuert das Zinsbuch sowie die kurz- und mittelfristige Liquidität. Teilnehmer sind der Vorstand, die Marktfolge, das Treasury und die Gesamtbanksteuerung.

In das operative Risikomanagement sind folgende Fachabteilungen eingebunden:

- Die Marktbereiche begleiten Kreditnehmer um Darlehensantrag bis zur Kreditauszahlung. Sie schätzen die Bonität und die Belastbarkeit von Geschäftsmodellen hinsichtlich ihrer zukunftsgerichteten Chancen und Risiken ein.

- Die Marktfolge hat den Schwerpunkt in der Analyse und der laufenden Überwachung von Kreditrisiken auf Engagementschicht.
- Die Sanierung & Abwicklung verantwortet die Überwachung und Steuerung der erhöht risikobehafteten und leistungsgestörten Engagements.
- Die Immobilienbewertung führt mit ihren Gutachten die Bewertung und Überprüfung von wohnwirtschaftlichen und gewerblichen Immobilien durch.
- Der Marktbereich Treasury/Eigenhandel steuert die Wertpapieranlagen, die Liquidität und das Zinsbuch der Taunus-Sparkasse.
- Der Bereich ORG/IT Management und Services nimmt die Dienstleistersteuerung für die ausgelagerte Abwicklung und Kontrolle der Wertpapieranlagen vor.
- Die Gesamtbanksteuerung überwacht die Risiken auf Portfolioebene. Der Bereich ist für die Risikoberichterstattung an die Gremien verantwortlich.
- Der Bereich Compliance analysiert und bewertet die Einhaltung von internen Vorgaben und externen Regelungen. Er berät die Bereiche bei der Verhinderung von Geldwäsche, der Wertpapierberatung, im Datenschutz und bei der Überwachung der Auslagerungen.
- Die interne Revision prüft risikoorientiert und unabhängig die Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements. Sie berät bei der Umsetzung geeigneter Prozesse und Verfahren, um die Ordnungsmäßigkeit aller Aktivitäten und Prozesse sicherzustellen.
- Das Corporate Social Responsibility-Team berät bei der Umsetzung geeigneter Prozesse und Verfahren, um die Ordnungsmäßigkeit aller Aktivitäten und Prozesse in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte sicherzustellen.

3.1.1 Qualitative Angaben zum Adressrisiko

Die Vorlage EU CRA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a) CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung des Adressrisikos dar. Die Erklärungen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR folgen am Ende des Kapitels.

Zur Quantifizierung der Kreditrisiken auf Portfolioebene wird das Bewertungsmodell – Credit Portfolio View – der Sparkassen Rating und Risikosysteme GmbH eingesetzt. In einer Monte-Carlo-Simulation werden ein Konfidenzniveau von 95 % und ein Prognosezeitraum von zwölf Monaten berücksichtigt. Das quantifizierte Gesamtrisiko besteht aus dem erwarteten Verlust und dem unerwarteten Risiko. Der Erwartungswert wird in der Risikotragfähigkeitsrechnung vom Risikodeckungspotenzial abgezogen und der Risikobetrag auf das Limit angerechnet.

Per 31. Dezember 2021 erfolgte erneut eine Aufteilung des Gesamtrisikos in einen unerwarteten und einen erwarteten Teil. Der Erwartungswert spiegelt ein szenariobasiertes Bewertungsergebnis für das Kreditgeschäft in den kommenden zwölf Monaten wider und ist in dieser Höhe Teil der Unternehmensplanung. Der Rückgang des Erwartungswertes resultiert aus der Rücknahme eines coronabedingten Aufschlags. Damit erhöhte sich gegenläufig das unerwartete Risiko, das den Differenzbetrag des erwarteten Verlusts zum Gesamtrisiko widerspiegelt.

Um unterjährig regelmäßig einen zeitnahen Einblick in eine mögliche Risikovorsorge zum Jahresende zu erhalten, führt die Taunus-Sparkasse eine monatliche Forderungsbewertung durch. Für den Prozess

sowie die Festlegung von Wertberichtigungen und Rückstellungen gelten die Anforderungen des Handelsgesetzbuches. Kritische Engagements werden intensiv betreut. Soweit eine Sanierungsfähigkeit gegeben ist, begleitet die Taunus-Sparkasse die notwendigen Maßnahmen aktiv.

Der wesentliche Anteil bei den Kreditgeschäften der Taunus-Sparkasse entfällt auf die Kreditvergabe an Unternehmen und Privatkunden. Volumenbezogen stehen dabei Immobilienfinanzierungen im Vordergrund.

Die Nachfrage nach Wohnraum und Gewerbeflächen in der Metropolregion Frankfurt-Rhein-Main prägen weiterhin das Kreditgeschäft und das überdurchschnittliche Wachstum. Im Segment Unternehmer & Unternehmen führte dies zu einem deutlichen Anstieg bei langfristigen Immobilienfinanzierungen durch gewerbliche Investoren und vermögende Privatkunden. Das Kreditgeschäft mit Kommunen wurde im Rahmen der Teilnahme am TLTRO-Programm ausgeweitet und Kostenvorteile gegenüber der Liquiditätshaltung bei der Deutschen Bundesbank genutzt.

Auf Einzelgeschäftsebene setzt die Taunus-Sparkasse zur Begrenzung der Risiken auf automatisierte Frühwarnsysteme sowie Rating- und Scoring-Verfahren der Sparkassenorganisation. Alle Risiken in den Ausfallklassen (D, Default) sind bezogen auf die wirtschaftlichen Blankoanteile ausreichend abgeschirmt.

Engagements ohne Rating resultieren im Wesentlichen aus dem Kreditgeschäft mit Projektentwicklern und betreffen Grundstücksfinanzierungen, deren Bebauung noch nicht abschließend projektiert ist. Mit der Planung der Bauvorhaben können die Finanzierungen dann im Immobiliengeschäftsrating bewertet werden.

Ratingverschlechterungen von mehr als drei Ratingklassen und Migrationen in die Ratingklassen ab 11 werden regelmäßig analysiert. Zur Überwachung und Steuerung der Blankoanteile findet eine Begrenzung der 30 größten Blankoanteile statt.

Die Adressenrisiken aus Eigenanlagen in Wertpapieren werden analog dem Kundenkreditgeschäft mit dem Bewertungsmodell – Credit Portfolio View – der Sparkassen Rating und Risikosysteme GmbH quantifiziert. In einer Monte-Carlo-Simulation werden ein Konfidenzniveau von 95 % und ein Prognosezeitraum von zwölf Monaten berücksichtigt. Das quantifizierte Gesamtrisiko besteht aus dem erwarteten Verlust und dem unerwarteten Risiko. Der Erwartungswert wird in der Risikotragfähigkeitsrechnung vom Risikodeckungspotenzial abgezogen und der Risikobetrag auf das Limit angerechnet. Das Gesamtrisiko spiegelt die Zusammensetzung der Eigenanlagen wider, die durch Wertpapiere öffentlicher Haushalte dominiert ist.

Für die Eigenanlagen in Wertpapiere legt die Taunus-Sparkasse ihren Schwerpunkt auf sehr gute bis gute Ratingklassen. Die Partner für den Handel von Wertpapieren und Derivaten werden gezielt ausgewählt und bezüglich der zugelassenen Produkte und Märkte weiter beschränkt. Investitionen im Eigenhandel dürfen nur getätigt werden, wenn es sich um Emissionen von Mitgliedsstaaten oder Emittenten mit Sitz in der OECD oder deren Key-Partner handelt. Nahezu alle Wertpapiere im Eigenhandel verfügen über ein Investmentgrade-Rating. Dabei handelt es sich mehrheitlich um hochliquide deutsche Länderanleihen. Anlagen ohne Rating resultieren aus Positionen des Masterfonds in Form von Bankguthaben und Derivaten.

Das Beteiligungsportfolio der Taunus-Sparkasse ist geprägt durch die strategischen Beteiligungen am Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (unmittelbar Landesbank Hessen-Thüringen) und der Hessisch-Thüringische Sparkassen-Beteiligungsgesellschaft mbH, die treuhändisch im Wesentlichen

die Beteiligung an der Deutsche Sparkassen Leasing AG & Co. KG verwaltet. Die Verwaltung und Entwicklung eigener Immobilien – auch im Zusammenhang mit Rettungserwerben – erfolgt über Tochtergesellschaften. Betraglich bedeutsam ist die PR Projekt Sulzbach GmbH & Co. KG in Verbindung mit der PR Projekt Sulzbach Verwaltungs GmbH. Verantwortlich für die Verwaltung ist die Taunus-Sparkasse Immobilien GmbH.

3.1.2 Qualitative Angaben zum Marktrisiko

Die Vorlage EU MRA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a) CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung des Marktrisikos dar.

Unter dem Abschreibungsrisiko werden alle Marktpreisrisiken zusammengefasst, die auf das Bewertungsergebnis der eigenen Wertpapiere, der Immobilienfonds und des Masterfonds der Taunus-Sparkasse wirken. Das Abschreibungsrisiko wird durch die Simulation von Zins-, Spread- und Aktienpreisveränderungen bestimmt. Die Veränderungen basieren auf einem Konfidenzniveau von 95 %, einer Haltedauer von 250 Tagen und historischen Daten seit 2006. Das Risiko von Immobilienpreisveränderungen bei eigenen, nicht-betriebsnotwendigen Immobilien und Fonds wurde im Rahmen der Risikoinventur 20212 aus unwesentlich klassifiziert und ist daher nicht mehr in der Risikotragfähigkeit limitiert.

Die Ermittlung der Marktpreisrisiken aus dem Masterfonds erfolgt in der Risikoklassendurchschau und einheitlich auf Basis der Risikoparameter des Direktbestands. Das Limit für Abschreibungsrisiken in Summe sowie die neu eingeführten Teil-Limitierungen waren eingehalten.

Die primäre Steuerung des Zinsänderungsrisikos auf Gesamtbankebene erfolgt wertorientiert. Dabei werden Ertrag und Risiko einer zehnjährigen Benchmark nachgebildet. Alle zinstragenden Geschäfte werden monatlich zum Gesamtbankzahlungsstrom zusammengeführt, Abweichungen von der Zielstruktur sind limitiert. Variable Einlagen und Kredite werden nach dem Konzept der Mischungsverhältnisse – erwartete Zinsbindung – berücksichtigt.

Das Risiko von Barwertverlusten des Zinsbuches wird durch Simulationsverfahren bestimmt und Abweichungen durch Zinsswaps gesteuert. Grundlagen sind ein Konfidenzniveau entsprechend den verbundweiten Vorgaben von 99 %, ein historischer Betrachtungszeitraum für Zinsbewegungen mit einer Zeitreihe seit 1988 und eine Haltedauer von drei Monaten.

Zusätzlich zur wertorientierten Zinsbuchsteuerung wird das Zinsspannenrisiko in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt. Hierbei wird analysiert, wie ungünstige Veränderungen der Marktzinsen, der Margen und der Volumenentwicklung auf den erwarteten Zinsüberschuss in der Gewinn- und Verlustrechnung wirken. Dazu werden verschiedene Veränderungen der Zinsstrukturkurve bei einem Konfidenzniveau von 95 % und einem Risikobetrachtungshorizont von zwölf Monaten herangezogen. Es wird beispielsweise angenommen, dass sich das Zinsniveau deutlich erhöht, vermindert oder dass sich eine Drehung der Zinskurve ergibt. Das Limit war jederzeit eingehalten.

3.1.3 Qualitative Angaben zum Liquiditätsrisiko

Die Vorlage EU LIQA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a), e) und f) CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung des Liquiditätsrisikos dar. Die Erklärungen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR folgen am Ende des Kapitels.

Die Liquiditätsausstattung der Taunus-Sparkasse wird täglich überwacht und gesteuert. Hierzu findet eine laufende Disposition der Zahlungskonten und ein tägliches Monitoring der Liquiditätsdeckungsquote – Liquidity Coverage Ratio – statt. Die Liquiditätssteuerung erfolgt insbesondere durch Geldhandelsgeschäfte, Leihengeschäfte sowie Wertpapierkäufe und -verkäufe.

Die Quantifizierung des Zahlungsunfähigkeitsrisikos erfolgt durch standardisierte Stresstests, bei denen ungünstige Marktentwicklungen und erschwerte Voraussetzungen für die Geldbeschaffung simuliert werden. Die Survival Period zeigt als Ergebnis auf, wie lange die Taunus-Sparkasse Auszahlungen aus ihrem Liquiditätsvorrat begleichen kann. Durch die Umstellung der Berechnung auf das modifizierte Verfahren der Bankenaufsicht erfolgt die Ermittlung des Zahlungsunfähigkeitsrisikos nun mit deutlich verschärften Stressparametern, welche zu einer deutlichen Verkürzung der Survival Period auf vier Monate führen.

3.1.4 Qualitative Angaben zum Operationellen Risiko

Die Vorlage EU ORA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a), e) und f) CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung des Operationellen Risikos dar. Die Erklärungen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR folgen am Ende des Kapitels.

Im Management der operationellen Risiken werden auftretende Schadensfälle in einer Schadenfalldatenbank fortlaufend erfasst und bewertet. Hypothetische Schäden werden einmal jährlich über OpRisk-Szenarien aufgezeigt, quantifiziert und analysiert. In Abhängigkeit der Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeiten werden Risikosteuerungsmaßnahmen vorgenommen. Diese Maßnahmen beinhalten unter anderem die Überprüfung von Versicherungsleistungen, die Erhöhung der IT-Sicherheit, Prozessoptimierung, interne Kontrollen, Mitarbeiterschulungen und die Weiterentwicklung des Notfallmanagements.

Die Ermittlung der erwarteten Verluste und des Risikofalls leiten sich aus der Schadenfallhistorie der Taunus-Sparkasse ab, die um Daten aus der Verlusterhebung der Sparkassenorganisation adjustiert werden. Das Schätzverfahren für Operationelle Risiken basiert auf einer Historie seit 2006, einem Konfidenzniveau von 95 % und einem Risikobetrachtungshorizont von zwölf Monaten. Mit den Erkenntnissen aus den OpRisk-Szenarien erfolgt eine Prüfung der ermittelten Werte auf Plausibilität. Qualitativ werden alle Analysen im Steuerungskreislauf auch zur Überprüfung und gegebenenfalls Optimierung bestehender Prozesse und Sicherungseinrichtungen genutzt.

Zusätzlich werden gemäß der Vorlage EU OVA Informationen zu Risikoarten offengelegt, die nicht Teil der Vorlagen CRA, MRA, LIQA und ORA sind.

Trotz der schwierigen pandemischen Gesamtsituation haben sich die Auswirkungen auf die Taunus-Sparkasse in 2021 nicht wesentlich zum Vorjahr verändert. Insbesondere ist die ursprüngliche Erwartung wesentlicher Verschlechterungen im Adressenrisiko und Abschreibungsrisiko Eigengeschäft nicht eingetreten.

Die bisher eingeleiteten Maßnahmen zeigen sich als wirksam, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie angemessen zu begrenzen. Zudem mussten im Jahresverlauf keine mit der Corona-Pandemie zusammenhängenden Notfallprozesse angestoßen werden. Im Operationellen Risiko werden – auch nach Auffassung der Aufsicht – nur jene Komponenten abgebildet, die zur Wiederherstellung des regulären Geschäftsbetriebes und nicht zur Verbesserung des ursprünglichen Zustandes dienen. Die gestiegenen Geschäftskosten sind in die Unternehmensplanung übernommen worden. Zum Jahresende wurde die aktuelle Corona-Pandemie als „Normalzustand“ im Geschäftsbetrieb eingestuft.

Die Risikotragfähigkeit ist weiterhin sichergestellt. Die Risikomanagementsysteme sind angemessen ausgestaltet. Die Risikosituation wird fortlaufend überprüft und bei Bedarf werden vorausschauende und wirksame Maßnahmen eingeleitet.

Die Risikostrategie der Taunus-Sparkasse leistet einen zentralen Beitrag zur Sicherstellung der Risikotrag- und Zahlungsfähigkeit sowie zu einer angemessenen Refinanzierungsstruktur. Umgesetzt werden diese Leitsätze durch klare aufbauorganisatorische Zuständigkeiten und ein wirkungsvolles Risikomanagement.

Zur Identifikation, Bewertung, Steuerung und Berichterstattung aller wesentlichen Risiken hat die Taunus-Sparkasse Maßnahmen getroffen, die den Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt ihrer Geschäfte entsprechen. Die eingesetzten Methoden und Instrumente der Taunus-Sparkasse beruhen auf den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und werden kontinuierlich überprüft, verfeinert und weiterentwickelt. Die Risiken können auch in Stressszenarien durch das Risikodeckungspotenzial abgedeckt werden.

Im Geschäftsjahr 2021 war die Risikotragfähigkeit gegeben. Die Zahlungsverpflichtungen waren ebenfalls jederzeit durch ausreichende Liquiditätspuffer abgedeckt. Die aufsichtsrechtlichen Liquiditätsanforderungen wurden im Geschäftsjahr 2021 immer erfüllt.

3.1.5 Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Taunus-Sparkasse angemessen sind.

Der Vorstand der Taunus-Sparkasse erachtet das bestehende Risikomanagementsystem gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR i. V. m. EU OVA, EU CRA, EU LIQA, EU ORA, als dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Taunus-Sparkasse angemessen. Die Taunus-Sparkasse geht davon aus, dass die implementierten Methoden, Modelle und Prozesse jederzeit geeignet sind, ein an der Geschäftsstrategie und dem Risikoprofil orientiertes Risikomanagement- und Risikocontrollingsystem sicherzustellen. Die Risikoerklärung des Vorstandes gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR i. V. m. EU OVA, EU CRA, EU LIQA, EU ORA und hinsichtlich des mit der Geschäftsstrategie verbundenen allgemeinen Risikoprofils der Taunus-Sparkasse sowie diesbezügliche Kennzahlen und Angaben, sind im vorliegenden Offenlegungsbericht der Taunus-Sparkasse dargestellt. Der Vorstand der Taunus-Sparkasse versichert nach bestem Wissen, dass die in der Taunus-Sparkasse eingesetzten internen Verfahren des Risikomanagements geeignet sind, stets ein umfassendes Bild über das Risikoprofil der Taunus-Sparkasse zu vermitteln und die Risikotragfähigkeit nachhaltig sicherzustellen.

Die Genehmigung der Erklärungen durch den Gesamtvorstand erfolgte im Rahmen der Genehmigung dieses Offenlegungsberichtes.

3.2 Angaben zur Unternehmensführung

Abbildung 6: Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungs- funktionen	Anzahl der Aufsichts- funktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	k. A.	1
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	k. A.	5

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind - neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Hessischen Sparkassengesetz in der Satzung der Taunus-Sparkasse enthalten. Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag des Leitungsorgans des Trägers für fünf Jahre. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Für die Taunus-Sparkasse wird im Vorstand Diversität im Hinblick auf Bildungshintergrund, Herkunft, Geschlecht und Alter angestrebt. Dabei wird Chancengleichheit von Frauen und Männern gefördert.

Bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung vorhanden ist. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Taunus-Sparkasse werden im Wesentlichen durch die Vertretungskörperschaft des Trägers gewählt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Bedienstetenvertreter) auf der Grundlage des Hessischen Sparkassengesetzes durch die wahlberechtigten Bediensteten gewählt. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Leiter der Verwaltung des Trägers. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Qualifizierungsprogramme und Schulungen an der Sparkassenakademie und weiteren Veranstaltern besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb der Taunus-Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Taunus-Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund der sparkassenrechtlich vorgegebenen Wahl durch die Vertretungskörperschaft des Trägers beschränkt sich die Umsetzung hinsichtlich der Diversitätsstrategie auf Hinweise, der Diversität bei der Erstellung von Wahlvorschlägen Rechnung zu tragen.

Die Taunus-Sparkasse hat einen separaten Risikoausschuss gebildet. Die Anzahl der im Berichtsjahr 2021 stattgefundenen Sitzungen beträgt vier.

4 Offenlegung von Eigenmitteln

4.1 Angaben zu aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln

Die Vorlage EU CC1 stellt gemäß Art. 437 CRR Buchst. a) und d) bis f) CRR das harte Kernkapital, das zusätzliche Eigenkapital, das Ergänzungskapital sowie Korrektur- und Abzugspositionen dar.

Abbildung 7: Vorlage EU CC1 – Zusammensetzung der regulatorischen Eigenmittel

In Mio. EUR		a)	b)
		Beträge	Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	30,31
	davon: Art des Instruments 1	k. A.	
	davon: Art des Instruments 2	k. A.	
	davon: Art des Instruments 3	k. A.	
2	Einbehaltene Gewinne	297,0	32
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	k. A.	
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	197,4	28
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k. A.	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k. A.	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	494,4	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k. A.	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	(0,3)	12
9	Entfällt.		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	k. A.	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k. A.	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k. A.	

14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k. A.	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k. A.	
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	
20	Entfällt.		
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k. A.	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k. A.	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k. A.	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	k. A.	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	k. A.	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	
24	Entfällt.		
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k. A.	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k. A.	

EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	k. A.	
26	Entfällt.		
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	(0,4)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	(0,7)	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	493,7	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k. A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k. A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	k. A.	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	k. A.	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	k. A.	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k. A.	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	

41	Entfällt.		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	k. A.	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k. A.	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k. A.	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	493,7	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	39,8	26
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	8,4	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	k. A.	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	k. A.	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	
50	Kreditrisikoanpassungen	49,9	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	98,1	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k. A.	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	
54a	Entfällt.		
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	
56	Entfällt.		

EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	k. A.	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k. A.	
58	Ergänzungskapital (T2)	98,1	
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	591,8	
60	Gesamtrisikobetrag	4.250,9	
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer			
61	Harte Kernkapitalquote	11,61	
62	Kernkapitalquote	11,61	
63	Gesamtkapitalquote	13,92	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	7,14	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	k. A.	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	k. A.	
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	k. A.	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	0,14	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	6,97	
Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)			
69	Entfällt.		
70	Entfällt.		
71	Entfällt.		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	10,6	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0,1	
74	Entfällt.		
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	42,1	16
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			

76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	49,9	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	49,9	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k. A.	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k. A.	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	k. A.	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	k. A.	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	8,4	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	

Die Eigenmittel der Taunus-Sparkasse setzen sich aus hartem Kernkapital (CET1) und sowie Ergänzungskapital (T2) zusammen. Zusätzliches Kernkapital (AT1) liegt bei der Taunus-Sparkasse nicht vor. Hierbei setzt sich das harte Kernkapital im Wesentlichen aus einbehaltenen Gewinnen und dem Fonds für allgemeine Bankrisiken zusammen. Gemäß CRR sind bestimmte Aktiva direkt vom Eigenkapital abzuziehen. Diese Abzugspositionen betreffen ausschließlich das harte Kernkapital. Sie leiten sich im Wesentlichen aus den immateriellen Vermögenswerten und den sonstigen regulatorischen Anpassungen ab.

Nach dem Stand vom 31.12.2021 beträgt die Gesamtkapitalquote der Taunus-Sparkasse unter Verwendung des Standardansatzes 13,92 %, die harte Kernkapitalquote liegt bei 11,61 %. Zum Berichtsstichtag erhöhte sich das CET1 um 20,8 Mio. EUR von 472,9 Mio. EUR per 31.12.2020 auf 493,7 Mio. EUR. Dieser Effekt ergab sich insbesondere aus dem Anstieg einbehaltener Gewinne und der Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken.

Das Ergänzungskapital (T2) belief sich zum Berichtstichtag auf 98,1 Mio. EUR und verringerte sich um 4,6 Mio. EUR gegenüber dem Wert vom 31.12.2020 in Höhe von 102,7 Mio. EUR. Wesentlich hierfür ist die Abschmelzung der Ergänzungskapitalbestandteile im Rahmen des Grandfatherings aufgrund der Übergangsbestimmungen zur Altbestandsregelung von Ergänzungskapitalbestandteilen.

Der Gesamtrisikobetrag ist im Vergleich zum 31.12.2020 um 323,4 Mio. EUR auf 4.250,9 Mio. EUR gestiegen. Dies ist im Wesentlichen durch Kreditwachstum begründet.

4.2 Angaben zur Überleitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Abschluss

Die Vorlage EU CC2 stellt gemäß Art. 437 1 Buchst. a) CRR die Überleitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Abschluss dar. Die vorgenommene Überleitung erfolgt in zwei Schritten:

- Gegenüberstellung der handelsrechtlichen testierten Gruppenbilanz und der Bilanz gemäß dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (FINREP)
- Zuordnung der relevanten Bilanzpositionen zu den einzelnen Eigenmittelbestandteilen (Referenz EU CC1)

Auffälligkeiten bei der Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Abschluss ergeben sich insbesondere bei den Positionen 28 „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ und 29 „Eigenkapital“, was darin begründet ist, dass die Gewinnzuführung erst nach Vorliegen eines testierten Jahresabschluss und der Zustimmung im Verwaltungsrat möglich ist.

Abbildung 8: Vorlage EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz

In Mio. EUR		a)	c)
		Bilanz im veröffentlichten Abschluss	Verweis
		Zum Ende des Zeitraums	
Aktiva –			
Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
1	Barreserve	1.135,2	
2	Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	k. A.	
3	Forderungen an Kreditinstitute	210,0	
4	Forderungen an Kunden	5.836,1	
5	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	766,7	
6	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	76,9	
7	Handelsbestand	k. A.	
8	Beteiligungen	34,2	
9	Anteile an verbundenen Unternehmen	20,2	
10	Treuhandvermögen	20,2	
11	Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch	k. A.	
12	Immaterielle Anlagewerte	0,3	8
13	Sachanlagen	51,5	
14	Sonstige Vermögensgegenstände	3,0	

15	Rechnungsabgrenzungsposten	2,5	
16	Aktive latente Steuern	41,2	75
	Aktiva insgesamt	8.198,0	
Passiva –			
Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
17	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.961,3	
18	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	5.544,8	
19	Verbriefte Verbindlichkeiten	10,8	
20	Handelsbestand	k. A.	
21	Treuhandverbindlichkeiten	20,2	
22	Sonstige Verbindlichkeiten	7,2	
23	Rechnungsabgrenzungsposten	1,8	
24	Passive latente Steuern	k. A.	
25	Rückstellungen	59,1	
26	Nachrangige Verbindlichkeiten	41,3	46
27	Genussrechtskapital	k. A.	
	Verbindlichkeiten insgesamt	7.646,5	
28	Fonds für allgemeine Bankrisiken	246,5	EU-3a
29	Eigenkapital	305,0	
30	davon: gezeichnetes Kapital	k. A.	1
31	davon: Kapitalrücklage	k. A.	1
32	davon: Gewinnrücklage	297,0	2
34	davon: Bilanzgewinn	8,0	
	Eigenkapital insgesamt	551,5	
	Passiva insgesamt	8.198,0	

Die Offenlegung der Taunus-Sparkasse erfolgt auf Einzelinstitutsebene. Da der bilanzielle und der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis der Taunus-Sparkasse identisch sind, wurden die Spalten a) und b) zu einer Spalte zusammengefasst.

Die Abweichungen zwischen dem Eigenkapital nach FINREP und dem harten Kernkapital nach COREP ergeben sich ausschließlich aus den Regelungen der CRR.

Im Vergleich zum Jahresabschluss 2020 sind die Forderungen an Kunden durch Kreditwachstum um 653,3 Mio. EUR gestiegen. Zudem erhöhten sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten durch die Teilnahme an einer weiteren TLTRO-Tranche. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden stiegen bedingt durch den Zuwachs der Einlagen.

5 Offenlegung der Vergütungspolitik

Der rechtliche Rahmen für die Vergütungspolitik von Kredit- und Finanzinstituten wird auf europäischer Ebene in der Capital Requirements Directive (CRD) geregelt und ist durch das KWG und die Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) in deutsches Recht umgesetzt worden. Für die Zwecke der CRR gilt die Taunus-Sparkasse als anderes, nicht börsennotiertes Institut und hat daher die Informationen nach Art. 450 Abs. 1 Buchst. a - d, h - k CRR anhand der Vorlagen EU REMA, EU REM1, EU REM2, EU REM3 und EU REM4 der DVO (EU) 2021/637 offenzulegen.

5.1 Angaben zu Vergütungspolitik

Die Vorlage EU REMA enthält Angaben zu den zentralen Merkmalen der Vergütungspolitik der Taunus-Sparkasse, sowie zur Umsetzung dieser Politik.

Informationen über die für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Gremien

Die Verantwortung für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe der Vorgaben des § 25a Abs. 1 Nr. 6 KWG in Verbindung mit Abs. 5 KWG und § 3 Abs. 1 S. 1 der InstitutsVergV obliegt dem Vorstand. Ein Vergütungskontrollausschuss wurde nicht gebildet. Der Vorstand hat 49 Sitzungen während des Geschäftsjahres 2021 abgehalten.

Für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitglieder des Vorstands ist nach Maßgabe des § 25a Abs. 1 Nr. 6 KWG in Verbindung mit Abs. 5 KWG und § 3 Abs. 2 der InstitutsVergV der Verwaltungsrat verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat im Geschäftsjahr 6 Sitzungen abgehalten. Die Vorstandsmitglieder sind Angestellte auf Zeit. Ihre Vergütung richtet sich nach den Empfehlungen des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen (SGVHT). Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der Taunus-Sparkasse besteht aus einer fixen Vergütung (Jahresfestgehalt) und einer variablen Leistungszulage.

Eine Einbindung externer Berater bei der Ausgestaltung des Vergütungssystems ist nicht erfolgt.

Die Vergütungspolitik der Taunus-Sparkasse bezieht sich auf das gesamte Institut, einschließlich sämtlicher Zweigstellen. Tochtergesellschaften sind hiervon nicht erfasst, da diese keinen aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis mit der Taunus-Sparkasse bilden.

Die Taunus-Sparkasse hat für das Geschäftsjahr 2021 diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter identifiziert, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts haben, sogenannte Risikoträgerinnen und Risikoträger.

Entsprechend den Vorgaben in § 25a Abs. 5b KWG, den technischen Regulierungsstandards (RTS), die die Europäische Bankenaufsichtsbehörde für die Identifikation von Risikoträgerinnen und Risikoträgern erarbeitet hat, sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 vom 25. März 2021 wurden für die Risikoträgeridentifizierung Kriterien wie Hierarchie, Funktion, Kompetenz berücksichtigt.

Identifiziert wurden neben den Mitgliedern des Verwaltungsrats und Vorstands, die Mitglieder der Führungsebene unterhalb des Vorstands und der Datenschutzbeauftragte.

Angaben zu Gestaltung und Struktur des Vergütungssystems

Die Taunus-Sparkasse ist tarifgebunden. Aus diesem Grund finden auf die Arbeitsverhältnisse der Sparkassenbeschäftigten die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst, insbesondere der TVöD-Sparkassen, Anwendung. 96,87 % der Beschäftigten erhalten eine Vergütung auf dieser tariflichen Basis. Zusätzlich werden außertarifliche persönliche Zulagen sowie außertarifliche variable Vergütungsbestandteile gewährt. Neben den tariflichen Beschäftigten werden in einem untergeordneten Verhältnis Mitarbeitende außertariflich beschäftigt.

Vergütungsparameter für die variablen Vergütungen sind die quantitativen und qualitativen Bestimmungsfaktoren, anhand derer die Leistung und der Erfolg der Mitarbeiter/innen oder einer institutsinternen Organisationseinheit gemessen werden. Dabei setzt sich der Gesamtzieelerreichungsgrad aus funktionsspezifischen Einzel- und Teamzielen zusammen.

Die Tarifvergütung, die Funktionszulagen und die außertariflichen persönlichen Zulagen werden monatlich, eine übertarifliche variable Vergütung jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres als Einmalzahlung ausbezahlt.

Der Vorstand bzw. der Verwaltungsrat hat die Vergütungspolitik im Rahmen der jährlichen Angemessenheitsüberprüfung gem. § 12 Abs. 1 InstitutsVergV – auch anhand der aktuellen Geschäfts- und Risikostrategie für die Mitarbeiter bzw. den Vorstand überprüft. Hierbei wurden keinerlei Änderungen vorgenommen. Die Angemessenheit des Vergütungssystems wurde bestätigt.

Die Vergütungssysteme laufen nicht der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten und des für die Risikosteuerung zuständigen Vorstandsmitglieds zuwider. Insbesondere besteht durch die Ausgestaltung der einzelnen Vergütungskomponenten für diesen Personenkreis nicht die Gefahr eines Interessenkonflikts: die Vergütung setzt sich im Wesentlichen aus einem hohen Anteil fixer Vergütung und nur zu einem geringen Anteil an variabler Vergütung zusammen. Die Obergrenze in der Taunus-Sparkasse wird für alle Mitarbeiter (ausgenommen Mitarbeiter von Kontrolleinheiten) für das Verhältnis fixer und variabler Vergütung mit 100 % festgelegt. Für Mitarbeiter der Kontrolleinheiten gilt aufgrund der Vorschriften nach § 9 InstitutsVergV eine andere Obergrenze. Danach darf die variable Vergütung der Mitarbeiter der Kontrolleinheiten nicht mehr als ein Drittel ihrer Gesamtvergütung betragen. Zudem werden außertarifliche variable Vergütungsbestandteile an Kontrollzielen und gerade nicht an gleichlaufenden Parametern mit den von den Kontrolleinheiten kontrollierten Organisationseinheiten ausgerichtet.

Die Taunus-Sparkasse verfügt über ein Abfindungsrahmenkonzept samt Abfindungsgrundsätzen. Für die Vorstände ist bei einer regulären Vertragsbeendigung grundsätzlich keine Abfindung vorgesehen. Im Einzelfall kann ein Übergangsgeld im Fall der Nichtwiederanstellung nach der ersten fünfjährigen Vertragszeit gemäß Ziffer III. 2.13 der Richtlinien für die Vergütung und Versorgung der angestellten Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder der kommunalen Sparkassen in Hessen (Richtlinien 2008) gewährt werden.

Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit - für den Fall, dass nach Maßgabe des relevanten Sachverhalts unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Rechtsprechung kein Grund für die vorzeitige Beendigung des Dienstvertrages während einer laufenden Dienstvertragsperiode gem. § 626 BGB gegeben ist - durch Aufhebungsvertrag die Jahresfestvergütung für die Restlaufzeit des Dienstvertrages (ganz oder teilweise) zu kapitalisieren und entsprechend auszuzahlen. Ein Anspruch auf eine derartige Leistung besteht nicht.

Variable Vergütungen werden grundsätzlich nicht garantiert. Nur in Ausnahmefällen ist es möglich, im Rahmen der Aufnahme eines Dienstverhältnisses und für längstens ein Jahr eine variable Vergütung zu garantieren, sofern die Taunus-Sparkasse über eine angemessene Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung sowie hinreichend Kapital zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit verfügt, vgl. § 5 Abs. 5 InstitutsVergV.

Beschreibung, in welcher Weise die Vergütungsverfahren aktuellen und künftigen Risiken Rechnung tragen

Sofern an die Risikoträger eine variable Vergütung gezahlt wird, bestehen keine nennenswerten Anreize unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen, da die variable Vergütung nur in untergeordnetem Umfang im Verhältnis zur fixen Vergütung bzw. in Einzelfällen bis zur festgesetzten Obergrenze gewährt wird.

Der Gesamtbetrag der variablen Vergütung wird in einem formalisierten, transparenten und nachvollziehbaren Prozess unter Beachtung des § 7 InstitutsVergV bestimmt. Vor Festsetzung des Gesamtbetrages der variablen Vergütung wird geprüft, ob die Risikotragfähigkeit, die mehrjährige Kapitalplanung, die Ertragslage sowie die Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung hinreichend berücksichtigt wurden.

Beschreibung der festgelegten Werte für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil

Fixe und variable Vergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Im Einklang mit § 25a Abs. 5 des Kreditwesengesetzes (KWG) hat der Vorstand bzw. der Verwaltungsrat folgende institutsinterne Obergrenzen für die variable Vergütung in Relation zur fixen Vergütung beschlossen, die für das Geschäftsjahr durchgehend eingehalten wurden:

Die Obergrenze in der Taunus-Sparkasse wird für alle Mitarbeiter (ausgenommen Mitarbeiter von Kontrolleinheiten) für das Verhältnis fixer und variabler Vergütung mit 100 % festgelegt. Für Mitarbeiter der Kontrolleinheiten gilt aufgrund der Vorschriften nach § 9 InstitutsVergV eine andere Obergrenze. Danach darf die variable Vergütung der Mitarbeiter der Kontrolleinheiten nicht mehr als ein Drittel ihrer Gesamtvergütung betragen.

Verknüpfung des Ergebnisses des Zeitraums der Ergebnismessung mit der Höhe der Vergütung

Die Vergütungsstrategie der Taunus-Sparkasse ist darauf ausgerichtet, die in der Geschäfts- und Risikostrategie niedergelegten Ziele unter Berücksichtigung der Unternehmenswerte und Leitlinien zu erreichen.

Im Fokus steht die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des Gesamthauses durch eine marktübliche, leistungs- und funktionsgerechte Vergütung, die Bindung von Talenten, Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern sowie Schlüsselpositionen und die Stärkung der Mitarbeiterzufriedenheit.

Neben der Tarifvergütung oder der außertariflichen Vergütung können die identifizierten Risikoträger Funktionszulagen, außertarifliche persönliche Zulagen sowie außertarifliche variable Einmalzahlungen aus einem zielorientierten Vergütungssystem erhalten, dessen Ziele aus der Unternehmensstrategie

abgeleitet und im Wege eines durchgängigen Prozesses funktionspezifisch bis auf die Ebene des einzelnen (Vertriebs-)Mitarbeiters heruntergebrochen sind.

Diese Prämien stellen den einzigen (variablen) Vergütungsbestandteil übertariflicher Art dar. Für diese variablen Vergütungen wurden angemessene Obergrenzen festgelegt.

Angaben dazu, ob für das Institut eine Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 CRD gilt

Die Taunus-Sparkasse nimmt keine Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 CRD in Anspruch.

5.2 Angaben zu Vergütung, die für das Geschäftsjahr gewährt wurde

Die Vorlage EU REM1 enthält Angaben über die Anzahl der Mitarbeiter, deren berufliche Aktivitäten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Taunus-Sparkasse gemäß Art. 94 der Richtlinie 2013/36/EU, § 1 Abs. 21 KWG und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 haben und die in diesem Template enthaltenen Vergütungsbestandteile erhalten. Die Berechnung erfolgt auf Basis von Vollzeitäquivalenten mit Ausnahme des Vorstandes, dieser ist in Form der Anzahl der Personen offenzulegen.

Abbildung 9: Vorlage EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung

In Mio. EUR			a	b	c	d
			Leitungsorgan - Aufsichts- funktion	Leitungsorgan - Leitungs- funktion	Sonstige Mit- glieder der Ge- schäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
1	Feste Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0	3	14	3
2		Feste Vergütung insgesamt	k. A.	1,1	1,8	0,2
3		Davon: monetäre Vergütung	k. A.	1,0	1,7	0,2
4		(Gilt nicht in der EU)				
EU-4a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
EU-5x		Davon: andere Instrumente	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
6		(Gilt nicht in der EU)				
7		Davon: sonstige Positionen	k. A.	0,1	0,1	k. A.
8	(Gilt nicht in der EU)					
9	Variable Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	27	3	14	3
10		Variable Vergütung insgesamt	0,1	0,2	0,5	0,1
11		Davon: monetäre Vergütung	0,1	0,2	0,5	0,1
12		Davon: zurückbehalten	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
EU-13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
EU-14a		Davon: zurückbehalten	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
EU-13b		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

EU-14b		Davon: zurückbehalten	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
EU-14x		Davon: andere Instrumente	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
EU-14y		Davon: zurückbehalten	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
15		Davon: sonstige Positionen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
16		Davon: zurückbehalten	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
17	Vergütung insgesamt (2 + 10)		0,1	1,3	2,3	0,3

Insgesamt wurden 20 Mitarbeitende identifiziert, deren berufliche Aktivitäten wesentlich Auswirkungen auf das Risikoprofil der Taunus-Sparkasse haben und die feste Vergütung erhalten. Zudem wurden 47 Mitarbeitende identifiziert, deren berufliche Aktivitäten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Taunus-Sparkasse haben und die variable Vergütung erhalten. Insgesamt entfiel auf diese Mitarbeitenden eine Vergütung von 4,0 Mio. EUR.

5.3 Angaben zu Sonderzahlungen an Mitarbeiter

Neben der Anzahl identifizierter Mitarbeiter, deren berufliche Aktivitäten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Taunus-Sparkasse haben, enthält die Vorlage EU REM2 Informationen über den Gesamtbetrag garantierter variabler Vergütungsansprüche sowie den Anteil dieser, der während des Geschäftsjahres gezahlt wurde und nicht Teil des Bonus Caps ist.

Für das Geschäftsjahr wurden keine garantierten variablen Vergütungen an Risikoträger gewährt.

Im Geschäftsjahr wurden keine Abfindungen an als Risikoträger identifizierte Mitarbeiter gewährt.

Abbildung 10: Vorlage EU REM2 – Sonderzahlungen an Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)

In Mio. EUR		a	b	c	d
		Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan - Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
Garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag					
1	Gewährte garantierte variable Vergütung - Zahl der identifizierten Mitarbeiter	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
2	Gewährte garantierte variable Vergütung - Gesamtbetrag	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
3	Davon: während des Geschäftsjahres ausgezahlte garantierte variable Vergütung, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Die in früheren Zeiträumen gewährten Abfindungen, die während des Geschäftsjahres ausgezahlt wurden					
4	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen – Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
5	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen - Gesamtbetrag	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen					
6	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen - Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

7	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen - Gesamtbetrag	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
8	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlt	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
9	Davon: zurückbehalten	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
10	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet werden	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
11	Davon: höchste Abfindung, die einer einzigen Person gewährt wurde	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

5.4 Angaben zu zurückbehaltener Vergütung

Die Vorlage EU REM3 enthält Angaben zu aufgeschobenen Vergütungsbestandteilen. Dies beinhaltet die Aufspaltung in monetäre Vergütung, Aktien oder gleichwertige Eigenanteile, aktiengebundene Instrumente oder gleichwertige unbare Instrumente sowie andere Instrumente oder andere Formen der monetären Vergütung beispielsweise Pensionen.

Da die Taunus-Sparkasse weder ein bedeutendes Institut im Sinne von § 1 Abs. 3c KWG noch die besonderen Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Nr. 2 InstitutsVergV erfüllt, gelten die §§ 18 ff. InstitutsVergV nicht. Ein Zurückbehalt und eine Aufschiebung von variablen Vergütungen findet daher in der Taunus-Sparkasse nicht statt. Aus diesem Grund wurde die Vorlage EU REM3 aus dem Offenlegungsbericht entfernt.

5.5 Angaben zu Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr

Die Vorlage EU REM4 enthält Angaben zu identifizierten Mitarbeitenden, die eine Jahresvergütung von einer Million EUR oder mehr beziehen.

Im Berichtsjahr 2021 sowie im Vorjahr erhielt keine Person eine Vergütung, die sich in Summe auf 1 Mio. EUR oder mehr belief. Aus diesem Grund wurde die Vorlage EU REM4 aus dem Offenlegungsbericht entfernt.



6 Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Hiermit bestätigen wir, dass die Taunus-Sparkasse die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Taunus-Sparkasse

Bad Homburg v. d. Höhe, 19.08.2022

Oliver Klink

Raimund Becker

Markus Franz